



Beschlussvorlage: III-006/26 StVV
Geschäftsbereich/Dezernat: Geschäftsbereich III - Personal, Service & Organisation
Fachbereich: Fachbereich 10 - Hauptamt

Beratungsgegenstand:

Einführung des Modells Fahrradleasing im Rahmen der Entgeltumwandlung in der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das Modell des Fahrradleasings im Rahmen der Entgeltumwandlung in der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz zur Steigerung der Attraktivität der Stadtverwaltung als Arbeitgeberin, zur Förderung der Mitarbeitergesundheit und als Beitrag zur nachhaltigen Mobilität einzuführen.

Tobias Schick
Oberbürgermeister

<p><u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u></p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p>Beschluss-Nr.:</p> <p>Tagung am: TOP:</p> <p>Anzahl der Ja-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Nein-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Stimmenthaltungen:</p>
--	--

Problembeschreibung/Begründung:

Ausgangslage

Mit dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing, Anlage 1) wurde die tarifvertragliche Grundlage zur Entgeltumwandlung für Zwecke des Fahrradleasings im kommunalen öffentlichen Dienst geschaffen. Der TV-Fahrradleasing gilt gemäß § 1 Abs. 1 des TV-Fahrradleasing vom 25. Oktober 2020 für alle Beschäftigten, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen.

Er gilt gemäß § 1 Abs. 2 des TV-Fahrradleasing jedoch nicht für:

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- geringfügig Beschäftigte,
- Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeit-Blockmodells.

Für Beamtinnen und Beamte findet der Tarifvertrag keine Anwendung. Seit einer Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes im Juni 2024 besteht jedoch auch hier eine gesetzliche Grundlage zur Einführung des Fahrradleasing-Modells. Sofern die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister zur Einführung des Modells ermächtigt, erstreckt sich dies gleichermaßen auf Tarifbeschäftigte als auch auf Beamtinnen und Beamte.

Anlass

Aus dem TV-Fahrradleasing ergibt sich kein Anspruch der Beschäftigten auf den Abschluss einer entsprechenden Entgeltumwandlungs- oder Überlassungsvereinbarung. Der Tarifvertrag eröffnet lediglich die Möglichkeit für die Arbeitgeberin, die Umwandlung von Entgelt zum Zwecke des Fahrradleasings anzubieten. Somit können sich die Beschäftigten nicht auf diesen Tarifvertrag berufen und das Fahrradleasing einfordern. Es gilt lediglich der Gleichbehandlungsgrundsatz, dass, wenn die Arbeitgeberin einer oder einem Beschäftigten eine Vereinbarung zum Zweck des Fahrradleasings anbietet, sie dieses Angebot allen Beschäftigten unterbreiten muss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 TV-Fahrradleasing).

Im Rahmen eines internen Interessenbekundungsverfahrens signalisierten von 183 Teilnehmerinnen und Teilnehmern 139 Beschäftigte ein grundsätzliches Interesse am Modell des Fahrradleasings. Dies entspricht auch den Erfahrungen anderer Kommunen, wonach zwischen 5 % und 10 % der Beschäftigten die Möglichkeit des Fahrradleasings in Anspruch nehmen. Infolge dessen erfolgten verschiedene rechtliche Würdigungen und wirtschaftliche Untersuchungen unter Beteiligung des Rechtsamtes und Fachbereich Finanzmanagement. Zudem erfolgten Vergleiche zu anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im kommunalen Bereich.

Für die Arbeitgeberin ergeben sich durch die Einführung des Fahrradleasing-Modells die in der Anlage 2 benannten Vor- und Nachteile. Dabei überwiegen die Vorteile zugunsten der Arbeitgeberin.

Ermächtigung durch die Stadtverordnetenversammlung

Bei der erstmaligen Einführung des Fahrradleasing-Modells handelt es sich nach Auffassung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg um kein „Geschäft der laufenden Verwaltung“, für das gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 KVerf. der Oberbürgermeister zuständig wäre (vgl. Anlage 3).

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Angelegenheiten, die

1. weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind und
2. mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren bzw. nach festen Verwaltungsgrundsätzen auf „eingefahrenen Gleisen“ erledigt werden können.

Unter Berücksichtigung von § 13 der Hauptsatzung ist eine wirtschaftliche Wesentlichkeit nicht gegeben, da die Auftragssumme unterhalb der Wertgrenze von 2 Mio. Euro liegt. Auch eine grundsätzliche wesentliche Bedeutung ist nicht ersichtlich, da durch das Fahrradleasing keine strukturelle Organisationsentscheidung von besonderem Gewicht getroffen wird. Allerdings fehlt es am Merkmal der typischen Wiederkehr. Bislang bestand für die Beschäftigten der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus keine Möglichkeit des Fahrradleasings. Es handelt sich somit um die erstmalige Einführung eines neuen personalwirtschaftlichen Instruments. Mangels entsprechender Verwaltungspraxis kann die Entscheidung nicht auf bereits bestehenden Erfahrungswerten oder gefestigten Entscheidungsmaßstäben beruhen. Sie erfolgt somit nicht „auf eingefahrenen Gleisen“.

Da somit nicht beide Tatbestände erfüllt sind, liegt kein Geschäft der laufenden Verwaltung vor. Folglich ist die Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen, um den Oberbürgermeister zur Einführung des Fahrradleasing-Modells zu ermächtigen.

Finanzielle Auswirkung

Es ist davon auszugehen, dass sich der entstehende Aufwand (Personalkosten) und die mit dem Fahrradleasing verbundenen Einsparungen mindestens ausgleichen, sodass mindestens eine Kostenneutralität zu erwarten ist.

Kann die bzw. der Beschäftigte jedoch die Leasingrate nicht durch eine Entgeltumwandlung finanzieren, beispielsweise im Zuge einer längeren Erkrankung, entsteht ein sogenannter Störfall. Vertraglich wird die fällige Leasingrate von der Arbeitgeberin geschuldet, da diese als Leasingnehmerin fungiert. Das Risiko in derartigen Fällen trägt folglich die Arbeitgeberin. Im Rahmen des Vergabeverfahrens ist es beabsichtigt, derartige Risiken durch entsprechende Versicherungen (z. B. Arbeitgebersausfallversicherung oder eine Vollkaskoversicherung) auszuschließen. Dies betrifft auch entsprechende Wartungspakete für die Fahrräder.

Dennoch fällt für die Beratung der Beschäftigten, die Vertragsabwicklung sowie sonstige Aufgaben im Rahmen der Betreuung des Fahrradleasings ein derzeit noch nicht bezifferbarer Personalaufwand an. Diese unbekannte Größe variiert von Kommune zu Kommune und hängt insbesondere von der Anzahl an Beschäftigten ab, die die Möglichkeit des Fahrradleasings in Anspruch nehmen. Für die Beratung zum Thema Fahrradleasing, die Erstellung von Entgelt- und Überlassungsvereinbarungen samt Unterzeichnung sowie sonstige Aufgaben wie z. B. die Klärung von Versicherungsfragen, Haftungsfragen und sonstigen Störfällen wird ein Zeitumfang von ca. einer Stunde pro Abschluss eines Leasingvertrags beziffert. Hinzu kommen mögliche Beratungen von Beschäftigten, die sich schlussendlich doch gegen das Fahrradleasing entscheiden könnten.

Bei angenommen 120 Beschäftigten, die sich für das Fahrradleasing entscheiden, entsteht somit ein Personalaufwand von 120 Stunden. Hinzu kommen Nachfragen von Beschäftigten, die sich zwar für das Fahrradleasing interessieren, sich letztlich jedoch gegen den Abschluss eines Leasingvertrags entscheiden. Mithin wird der Personalaufwand auf 150 Stunden geschätzt. Bei einer Leasingdauer von drei Jahren entfallen somit durchschnittlich 50 Stunden auf das Fahrradleasing. Dies entspricht durchschnittlich etwa 0,04 VZE und bedeutet somit einen Personalaufwand in Höhe von ca. 3.100 Euro (gemäß Dienstanweisung Verwaltungskostenerstattung) pro Jahr.

Demgegenüber ergeben sich durch die Umsetzung des Fahrradleasings auch Kosteneinsparungen für die Stadt Cottbus/Chósebus. Bei einer Entgeltumwandlung von 100 Euro spart die Arbeitgeberin aus den reduzierten Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung ca. 20 Euro im Monat. Bei angenommenen 120 Beschäftigten, die das Angebot des Fahrradleasings wahrnahmen und vereinbaren, ergäbe dies bei einer Entgeltumwandlung von 100 Euro eine Ersparnis für die Stadt Cottbus/Chósebus von ca. 2.400 Euro monatlich (= 120 Tarifbeschäftigte × 20 Euro Kostenersparnis) bzw. bei 28.800 Euro jährlich.

Mithin ist festzustellen, dass die entstehenden Personalkosten durch die jährliche Kostenersparnis übertroffen werden. Somit sind die Personalkosten vollständig gedeckt, und es ergeben sich zusätzliche Einsparungen für die Stadt Cottbus/Chósebus.

1. Gesamtkosten

Personalaufwand: 3.100,00 EUR

2. Sicherstellung der Finanzierung

Kosteneinsparung durch Umsetzung des Fahrradleasings (Arbeitgeberanteile Sozialversicherung)

3. Folgekosten

Personalaufwand für Beratung der Beschäftigten, Vertragsabwicklung und sonstige Verwaltungsaufgaben

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:

Ja Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Stellungnahme der Fachbereiche

Der **Fachbereich 20 - Finanzmanagement** wurde in der Frage der steuerrechtlichen Beurteilung um seine Stellungnahme gebeten.

Dieser gibt an, dass bei vollständiger Kostenübernahme durch die Arbeitnehmer das Finanzamt das Leasingmodell als Privatleasing ansehen wird, was städtische Steuererleichterungen verhindert.

Das Leasing begründet voraussichtlich einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) mit zusätzlichen Steuerpflichten, bilanziellem Aufwand und Umsatzsteuerpflicht, die je nach Fahrradtyp variieren.

Diese ausführliche Stellungnahme des FB 20 ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Das **Rechtsamt** empfiehlt die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung.

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung	10.03.2026	öffentlich	Vorberatung

Ausschuss für Haushalt und Finanzen	17.03.2026	öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	18.03.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.03.2026	öffentlich	Entscheidung

Ortsbeiräte:

<input type="checkbox"/> OBR Branitz	<input type="checkbox"/> OBR Dissenchen/Schlichow	<input type="checkbox"/> OBR Döbbrick/Maiberg
<input type="checkbox"/> OBR Gallinchen	<input type="checkbox"/> OBR Groß Gaglow	<input type="checkbox"/> OBR Kahren
<input type="checkbox"/> OBR Kiekebusch	<input type="checkbox"/> OBR Merzdorf	<input type="checkbox"/> OBR Saspow
<input type="checkbox"/> OBR Sielow	<input type="checkbox"/> OBR Skadow	<input type="checkbox"/> OBR Willmersdorf

Bürgervereine:

<input type="checkbox"/> Mitte	<input type="checkbox"/> Sandow	<input type="checkbox"/> Spremberger Vorstadt
<input type="checkbox"/> Madlow / Sachsendorf	<input type="checkbox"/> Ströbitz	<input type="checkbox"/> Schmallwitz